

Überkontingent-Waffen:

Nachweis schießsportlicher Betätigung vor Erwerb und bei andauerndem Besitz

Werte Schützenschwestern und Schützenbrüder,

aus "gegebenem Anlass" der Abforderung von **aktuellen Schieß- und Wettkampfnachweisen** für **Überkontingentwaffen** durch mehrere sächsische Untere Waffenbehörden bei Sportschützen folgende Hinweise:

1. Überkontingentwaffe ist jede Waffe über das aktuelle Grundkontingent von 3 Selbstlade-Langwaffen und 2 mehrschüssigen Kurzwaffen mit Patronenmunition hinaus bezogen auf diese Waffenarten eines Sportschützen (in einer Grünen WBK). Waffen auf Gelbe WBK (Einzellader, Mehrlader) zählen nicht dazu.

2. Nach § 14 Abs. 5 WaffG ist für **Erwerb und Besitz** von Überkontingentwaffen

- die **Benötigung** für eine oder mehrere weitere Sportdisziplinen oder
- die **Erforderlichkeit** zur Ausübung des Wettkampfsports

geregelt. Bloße "Wünsche", "allgemeine Behauptungen" oder/und ehemals vor (zig) Jahren ausgeübte Wettkampftätigkeiten sind für weiteren legalen Besitz nicht relevant. Notwendig ist dabei auch der Nachweis (nicht: die bloße allgemeine Behauptung), **weshalb keine andere Waffe aus dem Kontingent für welche konkrete Schießdisziplin diese Anforderungen erfüllt.**

3. Die **aktive (nicht: gelegentliche) Wettkampftätigkeit** ab Vereinsmeisterschaften und je nach Waffenzahl des Überkontingents auch höher in Form von Landesmeisterschaften oder Deutschen Meisterschaften bzw. Internationale Wettkämpfe (je mehr Überkontingentwaffen, desto höhere Wertigkeit der zu absolvierenden und **waffenkonkret** nachzuweisenden Wettkämpfe) ist vom Sportschützen für die Aufrechterhaltung des Besitzes jeder Überkontingentwaffe **konkret** nachzuweisen. Dafür muss er mit Ergebnislisten oder/und Urkunden von Wettkämpfen bzw. **konkreten und lesbaren** Eintragungen in seinem Schießbuch den **Nachweis** führen. "und" deshalb, weil weder auf Ergebnislisten noch auf Urkunden die konkrete Waffe des Sportschützen angegeben ist. Schießbuch-Eintragungen wie "Sportpistole 25 m" sind für Überkontingentwaffen nicht konkret genug - hier fehlen "Präzision" oder "Kombination" und Kaliber sowie Schusszahl, Kz im Sporthandbuch (SHB) und die Waffenummer. "**Sportpistole 9 mm Luger, 25 m Präzision Kz SHB 1011 20 Schuss CZ 85**" ist für Überkontingentwaffen auch nicht ausreichend - hier fehlt die **Waffenummer**.

Auf das **Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 23.06.2021 Az. 6 S 1481/18** und dort speziell die **Randnummern** 7f., 10, 40 ff. und ganz besonders **58 f.** wird deutlich hingewiesen. Das ist bundesweit die einzige obergerichtliche Entscheidung zu Überkontingentwaffen hinsichtlich notwendiger Nachweise für den Besitz solcher Überkontingentwaffen. Das Urteil ist mit dem folgenden Link abrufbar (<https://openjur.de/u/2347384.html>).

4. Wer es bisher nicht getan hat - bitte ab sofort realisieren. Sonst entzieht die Untere Waffenbehörde die betreffenden Genehmigungen und der Sportschütze muss die Überkontingentwaffen innerhalb von 4 oder 6 Wochen verkaufen bzw. einem berechtigten Dritten überlassen und die WBK abgeben.

"Verkauf" ist häufig sinnfrei, da man nur hoffen kann, dass ein Verkaufserlös **überhaupt** erzielt werden kann und zwar einer, der mindestens die Abmeldegebühren bei der Unteren Waffenbehörde deckt. Sonst **zahlt** man noch "Verschrottungskosten" von z. B. 100,- € pro

Waffe an einen Waffenhändler.

Zumindest in Chemnitz nimmt das Ordnungsamt laut heutiger Auskunft keine Waffen zur Verschrottung entgegen - die können also dort nicht "abgegeben" werden. Beim Verkauf auf die Munition achten - wer für die spezielle Munition keinen Eintrag im Grundkontingent hat, muss die Munition für die Überkontingentwaffe dann auch mit "verkaufen".

5. Empfehlung: Bereits vor dem beabsichtigten Erwerb von Überkontingentwaffen überlegen, wo man damit was an nachzuweisenden regelmäßigen (nicht nur gelegentlichen) Wettkämpfen realisieren kann. Eine Pistole 9 x 21 ist genauso ein Exot wie eine in 10 mm Auto oder ein Revolver .454 Casull.

Wer eine Überkontingentwaffe hat, sollte seine aktive (nicht nur gelegentliche) Wettkampftätigkeit damit bis hin zur Waffennummer konkret nachweisen. Wenn das bisher nicht erfolgt sein sollte: **Sofort (!)** damit beginnen, sonst ist das Teil weg.

Für **Überkontingentwaffen** gilt die Erleichterung § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG "10 Jahre nach erstmaligen WBK-Eintrag für eine erlaubnispflichtige Schusswaffe ist für ein waffenrechtliches Bedürfnis des Sportschützen nur Vereinsmitgliedschaft nachzuweisen" **NICHT** - die Regelung gilt nur für Waffen im Grundkontingent, also die ersten drei Selbstlade-Langwaffen und die ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition.

Wer diskutieren will, kann das gerne tun.

Wer auf "seinen gut bekannten" Waffenrechtsbearbeiter in der Unteren Waffenbehörde "vertraut", kann bei dessen nicht vorhersehbaren Stellenwechsel oder krankheits- bzw. altersbedingten Ausscheiden oder "Wettbewerbsaktivitäten zwischen den Unteren Waffenbehörden" sein "blaues Wunder" erleben.

Handeln tut Not.

Mit Blücher: "Vorwärts!".

Mit freundlichen Schützen-Grüßen

Reiner Brumme Rechtsanwalt i.R.

Vorsitzender Gebirgs-Schützenverein Carl Stülpner e. V.

Mittelstraße 7 09113 Chemnitz

Tel.: 0371 808 11 88 www.ra-brumme.de